

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

29. Oktober 2013

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 11-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2012 im Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der FWB zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 05. Juli 2012). Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2012 (JFB 12) in der deutschen und englischen Sprache am 03. Mai 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden. Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs seitens der deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität erneut telefonisch an die Übermittlungsfrist erinnert.

Nachdem die Beteiligte auf die Fristüberschreitung hingewiesen worden war, teilte sie mit Schreiben vom 03. Mai mit, dass Verzögerungen bei der deutschen Übersetzung ursächlich für das Fristversäumnis gewesen seien.

Am 30. August 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstößes mit einem Verweis zu belegen.

Am 09. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl I , 174 – BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand: 28. November 2011, zuletzt geändert 18. März 2013 – BörsO) - hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2012 bis zum 30. April 2013 zu übersenden. Der JFB 2012 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch unstrittig erst am Freitag, den 03. Mai 2013 und damit – da der 01. Mai ein gesetzlicher Feiertag ist - um 2 Werktage verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2012 zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Soweit die Beteiligte darauf hinweist, dass es zu Verzögerungen bei der deutschen Übersetzung gekommen sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligte die absehbaren Übersetzungen des Jahresfinanzberichtes 2012 zeitlich so planen und in Auftrag hätte geben müssen, dass die Berichtspflichten unter allen Umständen gewahrt werden. Wer eine Frist zum Handeln bis zum äußersten ausnutzt, nimmt damit auch in Kauf, dass zwar nicht konkret absehbare, aber nach der Lebenserfahrung durchaus nicht unwahrscheinliche Verzögerungen im Arbeitsablauf eine fristgemäße Übermittlung eines Finanzberichtes verhindern können. Die Beteiligte hat nichts dafür vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie mit der erforderlichen Sorgfalt alle Vorkehrungen getroffen hat, um die Frist einzuhalten. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflicht wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend noch ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht - wie hier der Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache - alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von 2 Werktagen Tagen ist in Ansehung des Schutzzweckes noch nicht erheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S.36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
